

**Erhebung von Entgelten  
für die Nutzung der Mobilen Trailerbühne der Stadt Wesenberg  
(Entgeltordnung Mobile Trailerbühne)**

Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat am 16.05.2024 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Mobilen Trailerbühne beschlossen.

**Präambel**

Die Stadt Wesenberg hat sich dazu entschlossen eine Mobile Trailerbühne anzuschaffen. Die Leistung wird im Haushalt abgebildet und über diesen finanziert.

Die Nutzung dieser Mobilen Trailerbühne kann auf Grundlage dieser Entgeltordnung in Anspruch genommen werden.

**§ 1 Benutzungstatbestand**

Für die Nutzung der Mobilen Trailerbühne werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

**§ 2 Benutzungsentgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Mobile Trailerbühne bestellt hat oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Über die Erbringung der Leistung werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen und privatrechtliche Entgelte erhoben.

**§ 3 Maßstab für Benutzungsentgelt**

Das Entgelt der Mobilen Trailerbühne bemisst sich auf der Grundlage der ermittelten Kosten für die Nutzung (beschlossenen Kalkulation).

**§ 4 Benutzungsentgelt**

Die Höhe des Entgeltes für die Nutzung bestimmt sich nach dem Entgelttarif entsprechend Anlage 1 der Entgeltordnung. Ein Anspruch auf das in Anlage 1 ausgewiesene volle Entgelt besteht auch dann, wenn die Leistung abbestellt, mit ihrer Ausführung bereits begonnen wurde.

Eine Befreiung vom Benutzungsentgelt kann gemeinnützigen Vereinen auf Antrag gewährt werden.

**§ 5 Entstehung Benutzungsentgeltes und Fälligkeit**

Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung. Der Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Erbringung der entgeltpflichtigen Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgelts abhängig gemacht werden.

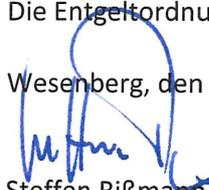
Die Beitreibung der rückständigen Entgelte erfolgt durch das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Wesenberg, den

16.05.2024

  
Steffen Reißmann

Bürgermeister Stadt Wesenberg

**Anlage 1**  
**zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Mobilen Trailerbühne der Stadt Wesenberg**

**Benutzungsentgelt**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Entgelt pro Nutzung in EUR</b>
1	Nutzung Mobile Trailerbühne für 1-5 Tage (netto bis zum 31.12.2024)	1.032,00
2	Nutzung Mobile Trailerbühne ab dem 6. Tag (netto bis zum 31.12.2024)	206,40
3	Nutzung Mobile Trailerbühne für 1-5 Tage (brutto ab dem 01.01.2025)	1.228,08
4	Nutzung Mobile Trailerbühne ab dem 6. Tag (brutto ab dem 01.01.2025)	245,62